

Satzung der DLRG Gruppe Dossenheim e. V.

Satzung

Der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft

Gruppe Dossenheim e. V.

(im Bezirk Kurpfalz e. V.)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

1. Die am 26.10.1973 gegründete Gruppe trägt den Namen
Deutsche Lebens- Rettungs- Gesellschaft
Gruppe Dossenheim e. V.
im Bezirk Kurpfalz e. V.
Abgekürzt DLRG- Dossenheim e. V.
Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg unter der Nr. 1476 eingetragen
2. Sitz der Gruppe ist Dossenheim
3. Das Geschäftsjahr richtet sich nach der Satzung des DLRG- Kurpfalz e.V.

§ 2

1. Die Gruppe Dossenheim e. V. ist eine selbständige Untergliederung des Bezirks Kurpfalz e. V. der DLRG. Soweit in dieser Satzung nichts Besonders festgelegt ist, gilt grundsätzlich die Satzung des Bezirk Kurpfalz e. V.
2. Die Gruppe Dossenheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck der Gruppe ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Errettung Ertrinkender und die hinzu notwendige Ausbildung sowie alle Vorbeugemaßnahmen, welche dem Schutz der Menschen vor dem Ertrinkungstode dienen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die Unterrichtung im Anfangs- und Rettungsschwimmen und die Durchführung des Rettungswachdienstes soweit die Hilfeleistung in Katastrophenfällen im und am Wasser. Ferner unterstützt die Gruppe die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Umweltschutz.
4. Die Gruppe Dossenheim e. V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich. Etwailige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Organisation fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gruppe können Einzelpersonen, Verbände, Vereine, Behörden, Firmen bzw. sonstige Vereinigungen werden. Sie erkennen durch schriftliche Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Satzung der DLRG Gruppe Dossenheim e. V.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zur schriftlichen Beitrittserklärung. Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter erforderlich
3. Das Mitglied übt seine Rechte nur in der Gruppe aus, es wird gegenüber dem Bezirk Kurpfalz e. V. durch die Delegierten seiner Gliederung vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung der gesetzlichen Volljährigkeit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, oder Ausschluss.
 - a) Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gruppe zugegangen sein. In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund akzeptiert werden.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeträgen. Auf begründetem Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Bezirkstagung bzw. dem Beirat Kurpfalz e. V. festgelegt wird. Den Jahresbetrag der Gruppe legt die Mitgliederversammlung der Gruppe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Der Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig
8. Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG- Eigentum ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder können der Verein und sein Vorstand nicht verpflichtet werden.

§ 4 Organe des Vereins, Vorstand und Mitgliederversammlung

Organe

Die Organe der DLRG- Gruppe Dossenheim e. V. sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der Gruppe besteht mindestens
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Gruppenleiter)
 - b) einem Stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvert. Gruppenleiter)
 - c) einem Technischen Leiter
 - d) dem Kassenwart
 - e) einem Jugendwart (wird von der Mitgliederversammlung nur bestätigt)

Weitere Vorstandsmitglieder wie z. B.

Satzung der DLRG Gruppe Dossenheim e. V.

- f) ein weiter Technischer Leiter und eine Technische Leiterin
 - g) ein Geschäftsführer
 - h) ein Materialwart
 - i) ein Tauchwart
 - j) ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit (Presse / Werbung)
 - k) bis zu vier Beisitzer können von der Mitgliederversammlung gewählt werden
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 3. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens drei Vorstandsämter (5a – e) besetzt sind.
 4. Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt (5a – e) nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes. Eine Ämterhäufung von bis zu zwei Ämtern ist möglich.
 5. Der Vorsitzende der Gruppe kann im Bedarfsfall nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Beauftragte für die Übernahme von besonderen Ämtern bestimmen
 6. Vorstand i. S. §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Vorsitzende ist allein, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugendgruppe, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, geheim gewählt, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder geheime Wahl beantragt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt, gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich eine Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig
 8. Der Jugendwart wird von der DLRG- Jugend der Gruppe nach der Jugendordnung des Bezirks Kurpfalz e. V. gewählt.
 9. Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – erst aus, wenn der Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.
 10. Über die Vorstandssitzung und über die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 11. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als Euro 500,-- belasten, ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart bevollmächtigt. Einzelausnahmen über Euro 500 -- bedürfen eines Beschlusses der Vorstandschaft. Für Einzelausgaben über Euro 5000,-- ist die vorheri-

Satzung der DLRG Gruppe Dossenheim e. V.

ge Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten (z. B. Kreditaufnahme) von insgesamt über Euro 500,--

§ 6 Kassenwart

1. Der Kassenwart ist für die Kassenführung verantwortlich. Die Abschlüsse sind in der Regel sechs Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zuvor hat die Prüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen.
Die Abschlüsse sind dem Bezirk Kurpfalz e. V. fristgerecht weiterzuleiten. Der Vorstand des Bezirks Kurpfalz e. V. bestimmt den Abgabetermin. Falls die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen nach dem festgesetzten Abgabetermin stattfinden soll, muss der Abschluss vorab von den Kassenprüfern geprüft werden. Er ist von diesen abzuzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, auf Einladung des Vorstandes einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen. Eine mangelnde schriftliche Einladung gestattet nicht die Anfechtung eines Beschlusses, wenn rechtzeitig eine entsprechende Presseveröffentlichung erfolgt ist.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung der Gruppe) die einfache Mehrheit erforderlich. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung der Gruppe ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen soweit nicht eine geheime Abstimmung durch mindestens fünf Mitglieder beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstand entgegen und erteilt Entlastung. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand nach § 5 und zusätzlich zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüfer als Vertreter im Verhinderungsfalle eines gewählten Kassenprüfers. Ferner bestätigt die Mitgliederversammlung die vom Vorstand bestimmten Delegierten für den Bezirkstagung des Bezirks Kurpfalz e. V.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der Gruppe, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Es ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Gruppenleiter bzw. dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Satzung der DLRG Gruppe Dossenheim e. V.

§ 8 Jugendarbeit

1. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung des Bezirkes Kurpfalz e. V. Sie regelt über den § 2 der Satzung hinausgehende Aufgaben der Jugendarbeit selbständig.
2. Der Aufbau der Jugendgruppe hat der Satzung der DLRG- Gruppe Dossenheim e. V. zu entsprechen.
3. Die Jugend ist zur Abstimmung ihrer Maßnahmen mit dem Vorstand der DLRG Gruppe verpflichtet. Der Haushaltsplan ist dem Vorstand vorzulegen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist sie gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaftslegung verpflichtet.
4. Verstöße gegen die Satzung der DLRG- Gruppe Dossenheim e. V. werden vom Vorstand des Bezirks Kurpfalz e. V. oder auf Antrag vom Ehrenrat des Bezirkes Kurpfalz e. V. geahndet

§ 9. Schlussbestimmungen, Auflösung

1. Soweit in dieser Satzung nicht anderes beschlossen bzw. festgelegt ist, gilt grundsätzlich die Satzung des Bezirks Kurpfalz e. V. der DLRG, insbesondere §§11, 12, 13 und 14 des Bezirkes Kurpfalz e. V.
2. §9 Abs. 5 Abschnitt 2 der Satzung des Bezirks Kurpfalz e. V. hat keine Gültigkeit für die DLRG- Gruppe Dossenheim e. V.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der DLRG- Gruppe Dossenheim e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei-viertel der abgegebenen gültigen Stimmen entsprechend dem Stimmschlüssel für die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung der Gruppe fällt das Vermögen an den Bezirk Kurpfalz e. V. der DLRG bzw. dessen gemeinnütziger Nachfolgeorganisation die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

1. Dies Satzung umfasst 11 Paragraphen
2. Diese Satzung steht im Einklang mit der Satzung des Bezirks Kurpfalz e. V. der DLRG. Künftige Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Bezirks Kurpfalz e. V.

Dossenheim , den 11.03. 1986

Der Vorstand